

Verkündet am: 13.11.2008

1 K 713/08.MZ



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts, Widerruf (Türkei)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 2008 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Reuscher als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 08. August 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Der Kläger reiste am 14. Mai 1989 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 23. Mai 1989 Asyl. Hierzu gab er an, er sei schon als Schüler politisch interessiert gewesen und habe mit der TDKP sympathisiert. 1985 sei er anlässlich einer Demonstration in für eine Woche verhaftet und gefoltert worden. 1987 sei er von den Sicherheitskräften als Terrorist verdächtigt worden. Im April 1989 sei er abermals durch Soldaten bedroht worden und habe sich deshalb zur Ausreise entschlossen.

Durch Bescheid vom 19. Juli 1990 wurde der Kläger als Asylberechtigter anerkannt wegen seiner politischen Aktivitäten für die TDKP. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Schreiben vom 03. April 2008 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger zum beabsichtigten Widerruf seiner Anerkennung an.

Durch Bescheid vom 08. August 2008 widerrief die Beklagte die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass nach den zwischenzeitlich in der Türkei eingeleiteten Reformen für den Kläger dort keine asylerbliche Verfolgungsgefahr mehr bestehe, insbesondere seien keine Anhaltspunkte für ein Ermittlungsinteresse der türkischen Behörden zu erkennen. Der Bescheid wurde als Einschreiben am 13. August 2008 zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 29. August 2008 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein bisheriges Vorbringen.

Ergänzend weist er darauf hin, dass er aus einer Familie stamme, die in der Türkei als „politisch“ bekannt sei. Sein Vater und sein Onkel seien als Asyl berechnigte anerkannt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 08. August 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Klageabweisungsantrags verweist die Beklagte auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die in der Unterlagenliste genannten Unterlagen sowie drei Bände Akten des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist hinsichtlich des Hauptantrags begründet. Der angefochtene Bescheid vom 08. August 2008 ist rechtswidrig, da die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht vorliegen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) zu Gunsten des Klägers weiterhin hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG ist als Asylberechtigter anzuerkennen, wer als Individuum oder als Angehöriger einer Gruppe von Menschen, die durch gemeinsame Merkmale wie etwa Rasse, Religion, Nationalität oder politische Überzeugung miteinander verbunden sind, bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen des *Staates oder diesem zurechenbare* Maßnahmen Dritter mit Gefahr für Leib und Leben oder erheblichen Beschränkungen in seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre. Eine Beeinträchtigung des dem Bereich der persönlichen Freiheit zugehörenden Rechts auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung kann hierbei einen Asylan-spruch nur dann begründen, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Das Asylrecht wegen politischer Verfolgung soll jedenfalls nicht allgemein jedem, der in seiner Heimat benachteiligt wird und etwa in materieller Not leben muss, die Möglichkeit eröffnen, seine Heimat zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1988, BVerfGE 54, 341, 357; die Rechtsprechung zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F. gilt für den insofern inhaltsgleichen Art. 16 a Abs. 1 GG fort).

Da somit eine Anerkennung als Asylberechtigter nur dann in Betracht kommt, wenn dem Asylsuchenden bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat in Zukunft die Gefahr politischer Verfolgung droht, ist maßgebend die auf eine absehbare Zeit auszurichtende Verfolgungsprognose. Ob in der Vergangenheit liegende Ereignisse den Tatbestand der politischen Verfolgung des Asylbewerbers erfüllt haben, ist dabei nur für die an die konkrete Prognoseentscheidung zu stellenden Anforderungen von Bedeutung. Das Asylbegehren desjenigen, der in der Vergangenheit noch keiner asylerberheblichen Verfolgung ausgesetzt war, ist danach zu beurteilen, ob ihm bei Würdigung der gesamten Umstände im Heimatstaat politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Es muss mehr für als gegen die Annahme der politischen Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988, InfAuslR 1988, 259; Urteil vom 01. Oktober 1985, DÖV 1986, 612). Demgegenüber kann demjenigen, der im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Ausreise bereits in seinem Heimatland politische Verfolgung erlitten hat oder dem eine solche Verfolgung unmittelbar bevorstand, so dass er in einer ausweglosen Lage als Flüchtender um Schutz nachsuchte, die Rückkehr in seinen Heimatstaat nur zugemutet werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980, a.a.O.; Beschluss vom 26. November 1986, DVBl. 1987, 130; BVerwG, Urteil vom 27. April 1982, Buchholz 402.24 Nr. 37 zu § 28 AuslG).

Der Umstand, dass es bei einer Rückkehr in die Türkei zu Kontrollen durch staatliche Stellen kommt, führt vorliegend weder im Hinblick auf einen Anspruch auf Zuerkennung einer Asylberechtigung i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG noch bezüglich einer begehrten Feststellung eines Abschiebungsverbots i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG zum Erfolg. Es droht den aus der Bundesrepublik Deutschland zurückkehrenden, erfolglos gebliebenen kurdischen Asylbewerbern bei der Einreise in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit grundsätzlich nicht die Gefahr, durch Mitglieder der Sicherheitskräfte einer die Schwelle der Asylrelevanz überschreitenden Behandlung unterzogen zu werden.

Zurückkehrende türkische Staatsangehörige werden grundsätzlich bei der Einreise kontrolliert.

Besitzen diese dann ordnungsgemäße Einreisedokumente, d.h. einen gültigen türkischen Reisepass, und liegen keine Anhaltspunkte vor, aus denen die türkischen Sicherheitskräfte auf eine Asylantragstellung und ggf. zusätzlich auf eine politische Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland schließen können, so kann dieser Personenkreis nach kurzer Zeit die Grenzkontrollen passieren. Allein der Umstand, dass den Sicherheitskräften bekannt wird, dass der Betreffende in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hat und/oder es sich um einen kurdischen Volkszugehörigen aus dem Osten der Türkei handelt, führt nicht zu asylrechtlichen Maßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte. Es mögen insoweit intensivere und etwas länger andauernde Befragungen und Nachfragen bei anderen Stellen stattfinden. Führen diese jedoch zu keinen weiteren Erkenntnissen, so kann der zurückkehrende Asylbewerber ohne weitere Schwierigkeiten Weiterreisen. Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn sich bei einem Datenabgleich bezüglich der Einreisenden ergibt, dass diese aus asylrechtlich relevanten Gründen zur Festnahme ausgeschrieben oder in sonstigen Suchlisten aufgeführt sind. In diesem Falle muss mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit intensiven Verhören gerechnet werden, bei denen es in der Regel zu asylrechtlichen Repressalien gegenüber dem Befragten kommt.

Reisen türkische Staatsangehörige ohne ordnungsgemäße Reisedokumente, d.h. ohne gültigen Reisepass, in die Türkei ein, so reicht allein dies nicht aus, um mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr asylrechtlicher Behandlung durch die Sicherheitskräfte anzunehmen. Dies gilt sowohl dann, wenn die türkischen Sicherheitskräfte keine Anhaltspunkte dafür haben, dass der Rückkehrer in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hat als auch für den Fall, dass Umstände vorliegen, aus denen die türkischen Sicherheitskräfte auf eine Asylantragstellung schließen können. Zwar wird in diesem Fall aufgrund der unzulänglichen

Reisedokumente eine intensivere Befragung und ein intensiverer Datenabgleich vorgenommen werden; jedoch führen allein diese Umstände noch nicht zu asylerblichen Repressalien. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen aus dem Osten der Türkei stammenden kurdischen Asylbewerber handelt. Erst wenn aufgrund der Befragung oder des Datenabgleichs weitere Umstände hinzukommen, die ein besonderes Interesse der türkischen Sicherheitskräfte an der Person des zurückkehrenden Asylbewerbers begründen, ist in der Regel mit Repressalien durch die Sicherheitskräfte zu rechnen, denen von ihrer Intensität her Asylerblichkeit zukommt (vgl. zur Rückkehrproblematik die rechtsgrundsätzlichen Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz im Urteil vom 12. März 2004 -10 A 11952/03.OVG -).

In diesem Zusammenhang ist es für die zu treffende gerichtliche Entscheidung völlig unerheblich, wenn ein zurückkehrender Asylbewerber prokurdisches Propagandamaterial in seinem Reisegepäck mitführt und sich aufgrund dessen bei einer Gepäckkontrolle durch die türkischen Grenzbehörden der Gefahr aussetzt, aufgrund der gefundenen Unterlagen intensiv befragt und damit einhergehend gegebenenfalls einer asylerblichen Behandlung unterzogen zu werden. Dies hat der Rückkehrer aufgrund seines Verhaltens und in Kenntnis der Folgen dieses Verhaltens aus freiem Willensentschluss herbeigeführt und daher selbst zu vertreten (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. Oktober 1997 - A 12 S 2595/96 -).

Im Hinblick auf die Rückkehrkontrollen in der Türkei hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass trotz der zwischenzeitlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Menschenrechtsslage und zur Eindämmung der Folter bei den Rückkehrkontrollen unverändert die Gefahr asylerblicher Repressalien besteht, sofern es sich bei dem Rückkehrer um einen exponierten und Ernst zu nehmenden Gegner des türkischen Staates handelt (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. September 2008 - 10 A 10474/08.OVG -, Urteil vom 10. März 2006 - 10 A 10665/05.OVG - Juris -,

Urteil vom 18. November 2005 - 10 A 10580/05.OVG - Juris - und Urteil vom 12. März 2004 - 10 A 11952/03.OVG - Juris -).

Dabei ist vorliegend zunächst davon auszugehen, dass dem Kläger der für Vorverfolgte geltende herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu Gute zu bringen ist, da er 1989 seine Heimat als unmittelbar von politischer Verfolgung Bedrohter verlassen hat, da er als Sympathisant der TDKP bekannt war. Demnach wäre dem Kläger die Rückkehr in die Türkei nur zuzumuten, wenn für ihn die Gefahr einer ihm erneut drohenden politischen Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnte. Eine solche Feststellung lässt sich indessen nicht treffen. Vielmehr ist zu besorgen, dass der Kläger als nicht durch entsprechende Dokumente ausgewiesener, erfolglos gebliebener Asylbewerber bereits im Rahmen der Grenzkontrollen auffallen und einer näheren Überprüfung mit persönlicher Befragung sowie ergänzenden Rückfragen bei den zuständigen Sicherheitsbehörden überzogen wird. Hinzu kommt, dass - nach den glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung - in der Türkei nach ihm noch immer wegen Wehrdienstentziehung gesucht wird. Da der Kläger aus einer Familie stammt, die in ihrem Heimatort als politisch aktiv bekannt ist und der Opposition gegen den türkischen Staat verdächtigt wird, werden die Sicherheitskräfte bei der Wiedereinreise des Klägers bemüht sein, den Kläger wegen dieser Verbindungen genauer zu befragen und bedrängen, um so weitere Einzelheiten zu einem etwaigen politischen Engagement seiner Familie in Erfahrung zu bringen. Nach den gesamten Angaben in der Verwaltungsakte des Vaters des Klägers spricht vieles dafür, dass die Sicherheitskräfte im Kläger zumindest einen wichtigen Zeugen hinsichtlich der politischen Aktivitäten seiner Familie sehen. Der angefochtene Bescheid enthält insoweit keinerlei Aussagen zur persönlichen Situation des Klägers im Hinblick auf die politischen Aktivitäten seiner Familie. Die Begründung des Bescheides beschränkt sich darauf, die allgemeine politische Lage in der Türkei zu bewerten, ohne Einzelheiten in Bezug auf die Person des Klägers aufzuführen. Andererseits hat die Beklagte noch im Jahr 2000 (Blatt 59 f. der Verwaltungsakte des Klägers Az.: 163 40 60 389) sich gegen eine Ausweisung des Klägers in die

Türkei ausgesprochen, da er als Mitglied einer „revolutionären Familie“ als Informant interessant sei. Demgegenüber hat die Beklagte jedoch keine Erkenntnisse mitgeteilt, weshalb diese Einschätzung nunmehr nicht zutreffend sein sollte. Daher lässt sich keinesfalls ausschließen, dass die türkischen Sicherheitskräfte im Rahmen der Einreisekontrollen den Kläger gegebenenfalls auch einer verfolgungsrelevanten Behandlung unterziehen werden, weil sie in ihm nicht nur einen besonders wichtigen Informanten, sondern zugleich auch ernst zu nehmenden politischen Gegner des türkischen Staates sehen.

Da für den Kläger somit bei der Wiedereinreise in die Türkei die Gefahr asylrelevanter Repressalien besteht, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Dem Hilfsbeweis Antrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist nicht nachzukommen, da die Klage bereits aus den vorstehend genannten Gründen Erfolg hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

B e s c h l u s s

Des Einzelrichters der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz
vom 13. November 2008

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 €
festgesetzt (§§ 30, 33 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Dr. Reuscher